## S 15 AS 78/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Sozialgericht Sachgebiet **Abteilung** Kategorie

Bemerkung Rechtskraft

Deskriptoren

Freistaat Bayern

Bayerisches Landessozialgericht Grundsicherung für Arbeitsuchende

11 Urteil

Absetzbeträge Arbeitslosengeld II

Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Beiträge zur Versorgungskammer

Betriebsausgaben

Einkommen Rechtsanwalt Selbständiger

Versorgungsabgabe vorläufige Bewilligung

1. Zulässige

Fortsetzungsfeststellungsklage zur Höhe der vorläufig bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei

Wiederholungsgefahr.

2. Auch im Rahmen der vorläufigen Bewilligung hat sich die Berechnung des monatlich anzurechnenden Einkommens Selbständiger grundsätzlich an § 3 Alg II-V zu orientieren. Die Berücksichtigung eines monatlichen Durchschnittseinkommens nach § 3 Abs 4 Alg II-V ist hier nicht von vornherein ausgeschlossen.

3. Beiträge zu einer anwaltlichen Versorgungskammer sind keine Betriebsausgaben, da sie Absetzbeträge

nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II darstellen. Damit unterfallen sie bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 400 Euro dem pauschalen

Absetzbetrag nach § 11b Abs 2 Satz 1 SGB II. ohne dass der konrete Nachweis höherer Belastungen möglich wäre.

4. Pflichtbeiträge zur

Rechtsanwaltskammer sind als Betriebsausgabe in dem

Leitsätze

Bewilligungsabschnitt zu berücksichtigen,

in dem sie fällig werden.

Normenkette Alg II-V § 3

SGB II § 11 SGB II § 11b SGB II § 41a

1. Instanz

Aktenzeichen S 15 AS 78/17 Datum 19.12.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 AS 52/19 Datum 16.07.2019

3. Instanz

Datum -

I. Das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 19.12.2018 wird abgeändert und festgestellt, dass der Bescheid des Beklagten vom 05.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2017 insoweit rechtswidrig ist, als für Januar bis Juni 2017 für den Regelbedarf des Klägers um 21,74 EUR monatlich zu geringe Leistungen bewilligt worden sind. Im Ã□brigen wird die Berufung zurückgewiesen.

- II. Der Beklagte hat dem Kläger 1/10 seiner auÃ∏ergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist die RechtmäÃ□igkeit der für den Zeitraum von Januar bis Juni 2017 vorläufig bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II â□□ Alg II) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der 1973 geborene Kläger ist als Rechtsanwalt tätig â∏ seit 01.04.2012 freiberuflich in einer eigenen Kanzlei â∏ und bezieht vom Beklagten seit Dezember 2008 (aufstockendes) Alg II. Er bewohnt ausweislich eines Mietvertrages vom 17.05.2010 eine möblierte Einliegerwohnung im Haus seiner Eltern, für die er eine Grundmiete iHv 120 EUR und eine monatliche Nebenkostenpauschale iHv 80 EUR zu zahlen hat.

Mit Bescheid vom 19.02.2009 erteilte die Deutsche Rentenversicherung Bund dem KlĤger auf dessen Antrag eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab 05.12.2008 wĤhrend des Bezuges von Alg II wegen der Mitgliedschaft in einer

berufsstĤndischen Versorgungseinrichtung. Nach dem Beitragsbescheid der Bayerischen Versorgungskammer (Versorgungskammer) vom 05.07.2016 hatte der Kläger ab Juli 2016 einen Pflichtbeitrag (Versorgungsabgabe) iHv monatlich 231,90 EUR zu zahlen. Den Berechnungsunterlagen nach berĽcksichtigte der Beklagte diese BeitrĤge zuletzt im Rahmen der vorlĤufigen Bewilligung für die Zeit von Juli bis Dezember 2016 als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II neben einem Grundfreibetrag nach § 11b Abs 2 Satz 1 SGB II. Auf einen Weiterbewilligungsantrag vom 17.11.2016 â∏ hier gab der Kläger einen voraussichtlichen Gewinn von monatlich 350 EUR und zusÄxtzlich BeitrÄxge zur Versorgungskammer iHv monatlich 231,90 EUR, einen Beitrag zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung iHv 107,70 EUR "halbjĤhrlich" und einen Beitrag zur Rechtsanwaltskammer B-Stadt (RAK) iHv 162,50 EUR "halbjAxhrlich" an â∏ bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 05.12.2016 für die Zeit von Januar bis Juni 2017 vorlĤufig Alg II iHv monatlich 385 EUR. Nach den vom KlĤger gemachten Angaben werde von einem monatlichen Durchschnittseinkommen iHv 350 EUR ausgegangen, das auf den Leistungsanspruch anzurechnen sei. Nach den Akten des Beklagten wurden dabei fÃ1/4r den Beitrag zur RAK als Betriebsausgabe monatlich 27 EUR berücksichtigt, nicht aber der Beitrag zur Versorgungskammer. Beim Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung nahm der Beklagte einen Abschlag von 20% bei der Grundmiete für die Vollmöblierung vor und berücksichtigte lediglich 96 EUR monatlich. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. Er habe einen Anspruch auf Leistungen iHv monatlich 585 EUR, da die BeitrÄxge an die Versorgungskammer iHv monatlich 231,90 EUR zu berücksichtigen seien. Es handele sich um Betriebsausgaben. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2017 zurļck. Die PflichtbeitrĤge zur Versorgungskammer seien nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, da es sich um einen Beitrag zur Alterssicherung handle und dieser nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3b SGB II abzusetzen sei. Da der erwartete Gewinn 400 EUR nicht übersteige, könne nur ein Pauschbetrag iHv 150 EUR abgesetzt werden, so dass von dem errechneten Gewinn von 350 EUR ein Einkommen iHv 200 EUR anzurechnen sei. Mit Bescheid vom 20.11.2017 bewilligte der Beklagte für den Zeitraum von Januar bis Juni 2017 abschlie̸end Alg II iHv monatlich 585 EUR. Ein Einkommen wurde dabei nicht angerechnet.

Bereits am 08.02.2017 hat der Klā¤ger beim Sozialgericht Wā¾rzburg (SG) Klage erhoben. Die Beitrā¤ge zur Versorgungskammer stellten Betriebsausgaben dar, seien aber nicht berā¼cksichtigt worden. Es handele sich nicht um Absetzbetrā¤ge iSv <u>ŧ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3b SGB II</u>. Zwar dienten die Zahlungen der Altersvorsorge, wā¾rden ihn aber nicht als Person treffen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sei. Er sei nicht angestellter Rechtsanwalt, sondern als selbststā¤ndiger Rechtsanwalt tā¤tig. Selbst wenn man auf <u>ŧ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3b SGB II</u> abstellen wollte, fã¼hre dies dazu, dass nicht lediglich 150 EUR als monatlicher Absetzbetrag anzusetzen sei, da diese Vorschrift im Rahmen des Einkommensbegriffs von den Bruttoeinnahmen ausgehe. Dies folge aus der Systematik der Norm. Bezugsgrā¶ā∏e seien damit die prognostizierten Betriebseinnahmen iHv 801 EUR monatlich. <u>ŧ 11b Abs 2 Satz 3 SGB II</u> normiere keine starre Einkommensgrenze, sondern diene der Einzelfallgerechtigkeit durch Schaffung individueller Freibetrā¤ge. Er sei als

Kleinunternehmer tätig, so dass er insoweit nicht umsatzsteuerpflichtig sei. Da die Fälle vergleichbar seien, seien die monatlichen Beiträge an die Versorgungskammer absetzbar. Auch beim Freibetrag nach <u>§ 11b Abs 3 SGB II</u> seien die monatlichen Bruttoeinnahmen maÃ∏geblich. Hilfsweise korrigiere er seinen Antrag dahingehend, dass er im Zeitraum von Januar bis Juni 2017 lediglich Einnahmen iHv 601 EUR monatlich erwarte. Demzufolge beliefe sich der Gewinn auf monatlich 150 EUR. In der Vergangenheit habe der Beklagte die Beiträge zur Versorgungskammer als absetzbar angesehen und damit einen Vertrauenstatbestand geschaffen. Die vorgenommene Leistungskürzung entspreche nahezu 50 % des monatlichen Regelsatzes. Durch die nunmehrige endgültige Leistungsbewilligung sei ein erledigendes Ereignis eingetreten, so dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsbewilligung beantragt werde. Wegen einer Wiederholungsgefahr bestehe hierfÃ⅓r ein berechtigtes Interesse.

Mit Urteil vom 19.12.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Die nach Erledigung des vorlĤufigen Bewilligungsbescheides zulĤssige Fortsetzungsfeststellungsklage sei unbegründet. Die Beiträge zur Versorgungskammer seien nach § 11b Abs 1 Nr 3b SGB II zu berücksichtigen, mithin stellten sie weder eine notwendige Betriebsausgabe noch PflichtbeitrĤge zur Sozialversicherung gemĤÄ∏ § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II dar. Gegen eine Berücksichtigung nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II spreche schon der Wortlaut. Auch Verfassungsrecht werde nicht verletzt. Soweit die BeitrĤge teilweise wegen <u>§ 11b Abs 2 Satz 2 SGB II</u> unberÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigt blieben, sei dies verfassungsrechtlich unbedenklich, da ein weiter Spielraum des Gesetzgebers bestehe. Dies gelte auch für den Gleichheitsgrundsatz, da bei der Regelung von Massenerscheinungen, der VerwaltungspraktikabilitÄxt eine besondere Bedeutung für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen zukomme. Zudem wÃ1/4rden die Angehörigen der verkammerten freien Berufe grundsÃxtzlich umfangreichere Versorgungsleistungen bei BerufsunfÃxhigkeit, Alter und Tod erhalten als gesetzlich Rentenversicherte. Damit habe der Beklagte im Zeitpunkt der Entscheidung die bekannten und prognostizierten VerhÄxltnisse zutreffend zugrunde gelegt.

Dagegen hat der Kläger Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Er sei keine von der Versicherungspflicht befreite Person, da es hierfür eines Antrags beim Rentenversicherungsträger bedurft hätte. Er sei vielmehr freiberuflicher Rechtsanwalt, weshalb seine Beiträge zur Versorgungskammer nicht von § 11b Abs 1 Nr 3b SGB II erfasst würden. Der von ihm gezahlte Mindestpflichtbeitrag sei eine Betriebsausgabe. Dies ergebe sich auch aus den ausführlichen Hinweisen des Beklagten und sei in der Vergangenheit so geregelt worden. Die Vorschrift des § 11b Abs 1 Satz 1 SGB II sei für abhängig Beschäftigte konzipiert. Seine Beiträge würden am ehesten unter § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II zu subsumieren sein. Für das Ã□berschreiten der Grenze mit der Möglichkeit eines Einzelfallnachweises der Absetzungen sei auf die Betriebseinnahmen abzustellen, die bei ihm prognostisch 801 EUR betragen hätten. Andernfalls würde Verfassungsrecht verletzt, da nahezu 50% des Regelsatzes einbehalten würden. Letztlich hätte die Problematik der Schlussabrechnung vorbehalten bleiben können. Der Gleichheitsgrundsatz sei

verletzt, da es zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu abhängig Beschäftigten komme. Die Leistungen der Anwaltsversorgung seien der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Auch auf den Hilfsvortrag mit einem Gewinn von nur 150 EUR sei das Gericht nicht eingegangen. Die Beiträge zur Versorgungskammer würden regelmäÃ□ig von seinem Privatkonto abgebucht werden. Es gebe keine Rückstände. Einen Antrag auf Stundung habe er bei der Versorgungskammer bislang nicht gestellt. Die Beiträge zu seiner Berufshaftpflichtversicherung seien jeweils im September als Jahresbeitrag fällig.

## Der KlĤger beantragt,

- 1. das Urteil des Sozialgerichts W $\tilde{A}^{1}_{4}$ rzburg vom 19.12.2018 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid vom 05.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2017 rechtswidrig war,
- 2. hilfsweise festzustellen,
- a) dass die BeitrĤge des KlĤgers an die BRASTV iHv 237,50 EUR monatlich (Stand 2017) Betriebsausgaben darstellen und der Beklagte nicht berechtigt ist, diese als AbsetzbetrĤge im Sinne des <u>ŧ 11b Abs 1 Satz 1 Ziff 3b SGB II</u> bei der Einkommensberechnung in Ansatz zu bringen bzw
- b) dass bei dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit in § 11b Abs 2 Satz 1, 2 und Abs 3 Satz 1 SGB II nicht auf den Gewinn, sondern auf die Betriebseinahmen des KIägers aus seiner selbstständigen Tätigkeit abzustellen ist.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurĽckzuweisen.

Es sei nach den jeweiligen zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung geltenden Regelungen zu entscheiden, auch wenn in der Vergangenheit anders entschieden worden sei. Seit Juli 2015 habe der Kläger durchgängig aus seiner selbstständigen Tätigkeit ein Einkommen von unter 100 EUR bzw im Verlustbereich erwirtschaftet. Die Kaltmiete des Klägers sei um 20% wegen der Vollmöblierung der Wohnung gekÃ⅓rzt worden. Nach einer Ã□nderung der entsprechenden Anweisungen sei dies jetzt nicht mehr der Fall. Der Kammerbeitrag sei jährlich im Januar fällig.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulĤssig (ŧŧ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â $\square$  SGG), aber nur teilweise begründet. Soweit sich die Klage auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit für Leistungen für Bedarfe der Unterkunft und Heizung bezieht, ist sie bereits unzulässig. In Bezug auf die Bewilligung von Leistungen für die übrigen Bedarfe (Regelbedarf) ist der Bescheid vom 05.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2017 teilweise rechtswidrig.

Streitgegenstand ist vorliegend das Begehren nach der Feststellung, dass der

Bescheid vom 05.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2017, mit dem der Beklagte vorlĤufig Alg II fýr die Zeit von Januar bis Juni 2017 iHv 385 EUR monatlich bewilligt hatte, rechtswidrig ist. Die ursprÃ⅓nglich vom Kläger erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist mit Erlass der abschlieÃ□enden Entscheidung Ã⅓ber den streitgegenständlichen Zeitraum im Bescheid vom 20.11.2017, der die vorläufige Bewilligung im Bescheid vom 05.12.2016 gemäÃ□ § 39 Abs 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ersetzt und erledigt hat (vgl BSG, Urteil vom 05.07.2017 â□□ B 14 AS 36/16 R; Urteil vom 01.12.2016 â□□ B 14 AS 28/15 R und Urteil vom 12.10.2016 â□□ B 4 AS 38/15 R â□□ alle zitiert nach juris), unzulässig geworden. Unerheblich ist, dass der endgÃ⅓ltige Bescheid nach § 96 SGG Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens geworden ist (vgl BSG, Urteil vom 01.12.2016 und Urteil vom 12.10.2016 aaO), da der Kläger mangels Anrechnung eines Einkommens durch die abschlieÃ□ende Entscheidung Ã⅓ber seinen Leistungsanspruch nicht mehr beschwert gewesen ist.

Hat sich der Verwaltungsakt vor dem Urteil durch ZurA¼cknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der KlĤger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat (§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG). Das berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes ist wie das berechtigte Interesse bei der allgemeinen Feststellungsklage zu behandeln (vgl BSG, Urteil vom 28.08.2007 â∏ B <u>7/7a AL 16/06</u> R; Urteil des Senats vom 23.07.2015 â∏ <u>L 11 AS</u> 47/14 â∏ beide zitiert nach juris). Ein für die Feststellung vorausgesetztes schutzwürdiges Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art sein. Es kommt damit in Betracht bei einem Rehabilitationsinteresse, bei Wiederholungsgefahr bzw bei Vorgreiflichkeit, dh wenn die Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit von Bedeutung sein kann, insbesondere wenn ein Schadensinteresse geltend gemacht wird. Ausreichend ist hierbei, dass der KlĤger entsprechende Tatsachen vorträgt, ohne dass groÃ∏e Anforderungen an die Substantiierungspflicht zu stellen sind. Der Rechtsuchende hat lediglich darzulegen, welche der o.g. Umstände sein Feststellungsinteresse begründen (BSG aaO; Urteil des Senats aaO).

Soweit es um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bewilligung vorlĤufiger Leistungen für weitere Bedarfe neben den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (hier für den Regelbedarf des KlĤgers) für die Zeit von Januar bis Juni 2017 geht, liegt ein solches Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr vor. Dieses setzt voraus, dass die hinreichend bestimmte (konkrete) Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (vgl BSG, Beschluss vom 16.05.2007 â B 7b AS 40/06 R â D juris; Urteil des Senats, aaO). Die Wiederholungsgefahr ergibt sich vorliegend daraus, dass auch kþnftig damit zu rechnen ist, dass der Beklagte im Hinblick auf die selbstständige Tätigkeit des Klägers als Rechtsanwalt, vorläufige Bewilligungen vornehmen wird. Dabei spricht viel dafür, dass wiederum Beiträge des Klägers zur Versorgungskammer nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden und damit die gewährten Leistungen hinter der vom Kläger begehrten Höhe zurückbleiben. Es droht damit bei im Wesentlichen unveränderten

tatsächlichen und rechtlichen Umständen der Erlass weiterer gleichartiger Verwaltungsakte. So ist beispielsweise im Bescheid vom 18.12.2018 im Rahmen der vorläufigen Bewilligung für Januar bis Juni 2019 wiederum der Beitrag zur Versorgungskammer nicht als Betriebsausgabe und nur innerhalb des Pauschalbetrages von 100 EUR nach § 11b Abs 2 Satz 1 SGB II berücksichtigt worden.

Eine Wiederholungsgefahr im Hinblick auf eine Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung â∏ eine diesbezügliche zu geringe Berücksichtigung hat der Kläger im Ã∏brigen auch nicht geltend gemacht â∏∏ ist nicht gegeben. Insoweit handelt es sich um eine abtrennbare Verfügung (vgl zur möglichen Beschränkung des Streitgegenstandes: BSG, Urteil vom 06.08.2014 â∏ B 4 AS 55/13 R; Urteil vom 28.10.2014 â<sub>□□</sub> <u>B 14 AS 65/13 R</u>; Urteil des Senats vom 19.05.2015 â<sub>□□</sub> <u>L 11 AS</u> 140/15 â□□ alle zitiert nach juris). Da in der (vorläufigen) Bewilligung vom 18.12.2018 für den Bedarfszeitraum Januar bis Juni 2019 die diesbezüglichen Bedarfe in tatsÄxchlicher HĶhe (200 EUR Grundmiete und 80 EUR Betriebskosten) vollumfĤnglich berļcksichtigt wurden und der Beklagte angegeben hat, auch kÃ1/4nftig wegen der geÃxnderten Weisungslage keinen Abschlag mehr fÃ1/4r die Möblierung vorzunehmen, ist ein in Bezug auf diese Frage gleichartiger Verwaltungsakt nicht zu erwarten. Eine Anrechnung des Einkommens auf Bedarfe der Unterkunft und Heizung erfolgte auch im Rahmen der vorlĤufigen Bewilligung für Januar bis Juni 2017 nicht. Sie war auf Leistungen für den Regelbedarf beschrÄxnkt. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist insoweit in Bezug auf die Leistungsbewilligung für Bedarfe der Unterkunft und Heizung bereits unzulässig.

Der Bescheid vom 05.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2017 war hinsichtlich der Höhe der für den Regelbedarf bewilligten Leistungen teilweise rechtswidrig. Der Beklagte hat für die Zeit von Januar bis Juni 2017 um 21,74 EUR monatlich zu geringe vorläufige Leistungen in Bezug auf den Regelbedarf des Klägers bewilligt. Diesbezüglich wären 230,74 EUR statt nur 209 EUR (176 EUR der bewilligten 385 EUR monatlich entfielen auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung) zu bewilligen gewesen.

̸ber den Leistungsanspruch des Klägers war zunächst vorläufig zu entscheiden. Nach § 41a Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II ist Ã⅓ber die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen fÃ⅓r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Im Zeitpunkt der Bewilligung am 05.12.2016 lagen die Voraussetzungen fÃ⅓r einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beim Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor.

Nach <u>§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II</u> erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfĤhig sowie hilfebedýrftig sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfĤhige Leistungsberechtigte). Der im Bewilligungszeitraum 43 Jahre alte Kläger war

erwerbsfĤhig und hatte seinen gewĶhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Mangels einzusetzendem VermĶgen und nach den vom KlĤger gemachten Angaben zu seinem zu erwartenden Einkommen aus seiner selbststĤndigen TĤtigkeit als Rechtsanwalt konnte von einer Hilfebedļrftigkeit bedarfsdeckendes Einkommen tatsÄxchlich erzielt und in welcher HĶhe es dem Kläger zuflieÃ∏t, war vor Beginn des Bewilligungszeitraums noch offen. Zur abschlieÃ⊓enden Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs war daher Iängere Zeit erforderlich. Da auch nicht von einer gleichmäÃ∏igen monatlichen Gewinnerzielung ausgegangen werden konnte, waren die Leistungen zunÄxchst vorläufig festzusetzen. Den Grund für die Vorläufigkeit (§ 41a Abs 2 Satz 1 SGB II) hat der Beklagte insoweit angegeben, als dass der KlÄger aus dem Verweis auf das schwankende, voraussichtliche Einkommen aus dessen selbstĤndiger Tätigkeit erkennen konnte, dass eine abschlieÃ∏ende Entscheidung noch nicht möglich und nicht gewollt gewesen ist. Ferner erging bereits zuvor wegen des jeweils zunĤchst nicht endgültig bestimmbaren Einkommens des Klägers eine vorlĤufige und dann nach Vorlage der Unterlagen zu den tatsĤchlichen Einnahmen und Ausgaben eine abschlie̸ende Entscheidung. Das Prozedere war dem Kläger daher bekannt.

Der Beklagte hat jedoch die vorlĤufigen Leistungen in Bezug auf den Regelbedarf des KlĤgers zu niedrig bemessen.

Der Regelbedarf fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Zeitraum Januar bis Juni 2017 betrug monatlich 409 EUR.

Diesem monatlichen Bedarf war das fÃ $\frac{1}{4}$ r die jeweiligen Monate des Bewilligungszeitraums anzurechnende Einkommen gegenÃ $\frac{1}{4}$ berzustellen. Zutreffend hat der Beklagte dabei die Dauer des Bewilligungszeitraums im Hinblick auf  $\frac{1}{4}$ 8 41 Abs 3 Satz 2 Nr 1 SGB II wegen der vorl $\frac{1}{4}$ 8 ufigen Entscheidung auf sechs Monate festgelegt. Zwar kann auch im Falle der vorl $\frac{1}{4}$ 8 ufigen Bewilligung ein einj $\frac{1}{4}$ 8 hriger Bewilligungszeitraum ( $\frac{1}{4}$ 8 41 Abs 3 Satz 1 SGB II) bestimmt werden, jedoch gab es keine Anhaltspunkte f $\frac{1}{4}$ 9 eine Abweichung vom Regelfall des  $\frac{1}{4}$ 9 41 Abs 3 Satz 2 Nr 1 SGB II ("soll"), da besondere Umst $\frac{1}{4}$ 8 weder ersichtlich noch vorgetragen worden sind. Einer besonderen Darlegung von Ermessenserw $\frac{1}{4}$ 8 gungen bedurfte es daher nicht.

Die vorl $\tilde{A}$  $\alpha$ ufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf des Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist, wobei der Absetzbetrag nach  $\hat{A}$  $\alpha$  11b Abs 1 Satz 1 Nr 6 SGB II ganz oder teilweise unber $\tilde{A}$  $\alpha$ -4cksichtigt bleiben kann ( $\hat{A}$  $\alpha$  41a Abs 2 Satz 2 SGB II). Es sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verh $\alpha$ -1knisse zugrunde zu legen ( $\alpha$  $\alpha$  $\alpha$ 41a Abs 2 Satz 3 SGB II). Nach  $\alpha$ 6 9 Abs 1 SGB II besteht Hilfebed $\alpha$ 4-4rftigkeit ua nur soweit, als der Lebensunterhalt nicht ausreichend aus dem zu ber $\alpha$ 4-4cksichtigenden Einkommen gesichert werden kann.

Nach  $\hat{A}$ § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen zu ber $\hat{A}$ 4cksichtigen Einnahmen in Geld abz $\hat{A}$ 4glich der nach  $\hat{A}$ § 11b SGB II abzusetzenden Betr $\hat{A}$ 2ge mit Ausnahme der in  $\hat{A}$ § 11a SGB II genannten Einnahmen. Dies gilt auch f $\hat{A}$ 4r

Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer ErwerbstĤtigkeit zuflieÄ□en (§ 11 Abs 1 Satz 2 Alt 1 SGB II). Wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist, ergibt sich aus § 13 Abs 1 Nr 1 SGB II iVm der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung â□□ Alg II-V). Für das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist dabei zunächst für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (§ 3 Abs 4 Satz 1 Alg II-V), von dem die Beträge nach § 11b SGB II anschlieÃ□end abzusetzen sind (§ 3 Abs 4 Satz 2 Alg II-V).

FÃ⅓r die Berechnung des Gesamteinkommens fÃ⅓r den Bewilligungszeitraum Januar bis Juni 2017 ist von den Betriebseinnahmen â∏ das sind alle aus der selbständigen Arbeit erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zuflieÃ∏en â∏ auszugehen (§ 3 Abs 1 Satz 1 und 2 Alg II-V). Bei der prognostischen Beurteilung fÃ⅓r die vorläufige Bewilligung ist der Beklagte von den Angaben des Klägers zu seinem zu erwartenden Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit ausgegangen und hat Betriebseinnahmen fÃ⅓r Januar bis Juni 2017 iHv 4.806 EUR berÃ⅓cksichtigt. Soweit der Kläger im Rahmen des Klageverfahrens beim SG "hilfsweise" vorgebracht hat, monatliche Einnahmen seien nur im Umfang von 601 EUR zu erwarten, war ein geringerer Betrag von demnach 3.606 EUR als Betriebseinnahmen nicht anzusetzen. Es fehlt jeglicher substantiierter Vortrag dazu, weshalb sich die zuvor gegenÃ⅓ber dem Beklagten gemachten Erwartungen um ca 25% verringert haben sollten. Die insofern getroffene Prognose im Bewilligungsbescheid vom 05.12.2016 war daher nicht anzupassen.

Von den Betriebseinnahmen sind die im Bewilligungszeitraum tatsĤchlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge ohne Rýcksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (§ 3 Abs 2 Alg II-V), soweit tatsächliche Ausgaben aus Gründen des § 3 Abs 3 Alg II-V nicht unberücksichtigt bleiben. Auch hier hat der Beklagte als Betriebsausgaben die Angaben des KlAzgers zugrunde gelegt und einen Betrag von 2.706 EUR angesetzt. Nicht als Betriebsausgaben wurden alleine der Beitrag zur Versorgungskammer (angegeben mit 1.391,40 EUR) und die Pr\( \tilde{A}\)\( \tilde{m} \) mie f\( \tilde{A}\)\( \tilde{A}\)\( \tilde{A}\) gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (angegeben mit 107,70 EUR halbjĤhrlich) anerkannt. Es kann dahin stehen, ob die VermĶgensschaden-Haftpflichtversicherung, die nach § 51 Abs 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Voraussetzung fÃ1/4r die Zulassung als Rechtsanwalt ist, zu den Betriebsausgaben oder zu den VersicherungsbeitrÄxgen iSv <u>ŧ 11b Abs 1 Satz 1 Nr</u> 3 SGB II, die nach § 3 Abs 2 Alg II-V keine Betriebsausgaben darstellen (letztlich offen gelassen in BSG, Urteil vom 22.08.2013 â∏∏ B 14 AS 1/13 R â∏∏ juris), zu zählen ist, da der Beitrag im September 2017 fällig war â∏ dies ergibt sich beispielsweise aus der Beitragsrechnung vom 13.09.2013 der A. Versicherungs-AG und den Angaben der Beteiligten â∏ und damit keine im vorliegenden Bewilligungszeitraum tatsÄxchlich getÄxtigte oder zu erwartende Ausgabe (§ 3 Abs 2 Alg II-V) ist. Eine Berücksichtigung im vorliegend zu betrachtenden

Bewilligungsabschnitt scheidet daher aus.

Zu Unrecht hat der Beklagte aber den Beitrag zur RAK iHv 325 EUR, der â∏ wie auch der Beklagte bestätigt hat â∏ im Januar angefallen ist, nur im Umfang von monatlich 27 EUR (insgesamt 162 EUR) fþr Januar bis Juni 2017 berücksichtigt. Zwar hat der Kläger in seiner Einkommensprognose nur einen "Halbjahresbeitrag" von 162,50 EUR angegeben, es war aber die jährliche Fälligkeit nach den in den Akten des Beklagten befindlichen Schreiben der RAK offensichtlich. So hätte für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum eine entsprechende Betriebsausgabe iHv 325 EUR in vollem Umfang wegen deren Fälligkeit im Januar angesetzt werden müssen.

Die BeitrĤge zur Versorgungskammer sind dagegen nicht als Betriebsausgaben iSv § 3 Abs 2 Alg II-V zu berücksichtigen. Nach Art 30 Abs 1 iVm Art 38 Abs 1 Nr 1 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen idF vom 22.07.2014 (VersoG) besteht ua für alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind, eine Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Art 1 Abs 1 Satz 1 Nr 5 VersoG). Damit ist die Verpflichtung zur Zahlung von BeitrĤgen nach MaÄ∏gabe der Satzung verbunden (Art 31 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 VersoG). Der KlAzger ist eine natA4rliche Person, nicht berufsunfĤhig und als Rechtsanwalt Mitglied der RAK B-Stadt. Eine Befreiung auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft nach Art 30 Abs 2 Satz 2 VersoG, die für Berufsangehörige, die nach § 5 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, ermĶglicht wird, kommt nicht in Betracht, da der KlĤger kein Beamter, Richter oder Soldat und kein BeschĤftigter eines in § 5 Abs 1 SGB VI genannten Arbeitgebers ist. Nach § 19 Abs 1 Satz 1 Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Satzung) wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Dabei ist das beitragspflichtige Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird (§ 19 Abs 1 Satz 2 HS 1 Satzung). Nach § 19 Abs 1 Satz 3 Satzung bestimmen sich Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze nach den fýr die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften, wobei als Grundbeitrag mindestens ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten ist (§ 19 Abs 1 Satz 4 Satzung). Der Höchstbeitrag entspricht dem zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 19 Abs 1 Satz 2 HS 2 Satzung). Der vom KlĤger in seiner Prognose für Januar bis Juni 2017 angegebene Beitrag iHv monatlich 231,90 EUR war der von ihm im Jahr 2016 demnach zu zahlende Mindestbeitrag.

Die BeitrĤge stellen aber AbsetzbetrĤge iSv <u>ŧ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II</u> dar, so dass sie im Hinblick auf ŧ 3 Abs 2 Alg II-V nicht als Betriebsausgaben zu berļcksichtigen sind. Nach <u>§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II</u> sind vom Einkommen abzusetzen BeitrĤge zu Ķffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ĥhnlichen Einrichtungen, soweit diese BeitrĤge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HĶhe angemessen sind; hierzu gehĶren BeitrĤge (a) zur Vorsorge fļr den Fall der Krankheit und der Pflegebedľrftigkeit fļr Personen,

die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, und (b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die BeitrĤge nicht nach § 26 SGB II bezuschusst werden.

Die BeitrÄxge zur Versorgungskammer wurden nicht nach <u>§ 26 SGB II</u> bezuschusst. Zuschüsse sind nach dieser Vorschrift nur (noch) für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mĶglich. Demzufolge kĶnnte <u>§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 Buchst</u> b SGB II einschlĤgig sein, da es sich unzweifelhaft um BeitrĤge zur Altersvorsorge handelt. Fraglich erscheint indes hier nur, ob der KlĤger idS auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Der Kläger ist als selbständiger Rechtsanwalt vorliegend weder Beschäftigter iSv § 1 SGB VI noch versicherungspflichtig selbstĤndig TĤtiger iSv § 2 SGB VI. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass er nur für einen Auftraggeber tätig (§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI) oder sonstiger Versicherungspflichtiger iSv § 3 SGB VI ist. Einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 SGB VI bedurfte es daher nicht, da der KlĤger vielmehr der Versicherungspflicht von vornherein nicht unterlag. Auch im Rahmen der nicht zu berücksichtigenden Vermögensbeträge hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 07.05.2009 â∏∏ B 14 AS 35/08 R â∏∏ und Urteil vom 15.04.2008 â∏ B  $\frac{14}{7b}$  AS  $\frac{68}{06}$  R â∏ beide zitiert nach juris) fÃ $\frac{1}{4}$ r den hinsichtlich des Personenkreises identischen § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB II entschieden, dass nur die Gruppe von Menschen von der Regelung erfasst wird, die im Grunde der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, jedoch insbesondere aus Gründen der anderweitigen Vorsorge für das Alter von der Versicherungspflicht befreit worden sind. Soweit im Fall eines selbstĤndigen Innenarchitekten das Bundessozialgericht (Urteil vom 30.07.2008 â∏ B 14 AS 44/07 R â∏ juris) einen Beitrag zur Architektenkammer unter § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 Buchst b SGB II subsumiert hat, wird im dortigen Fall nicht klar, ob dieser schon grundsÄxtzlich nicht der Rentenversicherungsplicht unterlag oder von dieser befreit worden war. Eine Befreiung kA¶nnte uU angenommen werden, wenn man davon ausgehen wollte, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Bescheid vom 19.02.2009 erteilte Befreiung würde auch im streitgegenstĤndlichen Zeitraum Bestand haben. Letztlich kann es jedoch dahinstehen, ob der KlAzger vom Wortlaut des A§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 Buchst b SGB II erfasst wird. Unabhängig davon handelt es sich jedenfalls um Beiträge zu einer einer Ķffentlichen oder privaten Versicherung Ĥhnlichen Einrichtung, die gesetzlich vorgeschrieben sind iSv § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 HS 1 SGB II. Wie sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt, sollen in § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II insbesondere Beiträge Berücksichtigung finden, die aufgrund gesetzlicher Regelungen zwingend vom Leistungsberechtigten zu zahlen sind und die zum Schutz vor bestimmten Risiken oder zur Vorsorge bei Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit bestimmt sind. Die Versorgungskammer hat daher eine entsprechende Funktionsweise wie Versicherungen und deckt vergleichbare Risiken ab (so auch Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, Stand 08/2017, § 11b Rn 95a; unter § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB II fassend: Schmidt in Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, § 11b Rn 16). Die Regelung des <u>§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3</u> HS 2 SGB II ist nicht dahingehend zu verstehen, dass sie für Beiträge zur Altersvorsorge abschlieÃ⊓end ist, da sie im Zusammenhang mit § 26 SGB II zu sehen ist, der in

seiner bis 31.12.2010 geltenden Fassung auch Zuschüsse zur Altersvorsorge (ua auch zur berufsständigen Versorgungseinrichtung) in bestimmten Fällen vorgesehen hatte, so dass erkennbar damit eine Einschränkung verbunden sein sollte, dass nicht Zuschüsse nach § 26 SGB II erbracht werden sollten und zudem der volle Vorsorgebeitrag nochmals als Absetzbetrag zu berücksichtigen sein sollte. Sofern der Kläger der Auffassung ist, die Beiträge könnten auch Absetzbeträge nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II darstellen ("Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung") kommt es auf eine Abgrenzung hier nicht an, denn auch dann wären die Beiträge zur Versorgungskammer nicht bereits als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Demnach sind von den zu erwartenden Betriebseinnahmen von 4.806 EUR die seinerzeit prognostizierten Betriebsausgaben iHv 2.706 EUR (Býromiete und Nebenkosten, Büromaterial, Telefonkosten, Fortbildungskosten und sonstige Betriebsausgaben) zuzÃ⅓glich des noch nicht einbezogenen Restbetrages für den Beitrag zur RAK iHv 163 EUR abzuziehen. Es folgt hieraus ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (§ 3 Abs 1 und 2 Alg II-V) iHv 1.937 EUR fÃ⅓r den Bewilligungszeitraum. Nachdem nach § 3 Abs 4 Satz 1 Alg II-V für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berÃ⅓cksichtigen ist, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt, ist das monatliche Einkommen des Klägers aus selbständiger Tätigkeit mit monatlich 322,83 EUR anzusetzen.

Von dem Einkommen (so § 11b Abs 1 Satz 1 SGB II) bzw den Einnahmen (so § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II) sind die Beträge nach § 11b Abs 1 SGB II abzusetzen. Da der KIäger als Selbständiger nicht der Sozialversicherung unterfäIlt, sind Pflichtbeiträge hierzu iSv § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II nicht angefallen. Die von ihm zu zahlenden Beiträge zur Versorgungskammer entsprechen dem nicht (vgl dazu auch eingehend LSG Berlin-Branden-burg, Beschluss vom 19.09.2016 â□□ L 18 AS 441/16 â□□ juris). Da â□□ wie oben ausgeführt â□□ die Beiträge von § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II erfasst werden, besteht keine Regelungslücke, so dass eine analoge Anwendung nicht in Betracht kommt (auch das BSG hat Beiträge zum Versorgungswerk einer Architektenkammer nicht unter § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II subsumiert, vgl Urteil vom 30.07.2008 â□□ B 14 AS 44/07 R â□□ juris). Dafür spricht zudem der eindeutige Wortlaut "Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung" des § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II.

Fýr die Beiträge zur Versorgungskammer und etwaige weitere Versicherungsbeiträge und Werbungskosten ist damit nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 und 5 iVm Abs 2 Satz 1 SGB II ein (pauschaler) Betrag von 100 EUR abzusetzen. Nach § 11b Abs 2 Satz 1 SGB II ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, anstelle der Beträge nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 bis 5 SGB II ein Betrag von insgesamt 100 EUR monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. (Nur) wenn das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 EUR beträgt, gilt dies nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 bis 5 SGB II den Betrag von 100 EUR ýbersteigt.

Das Einkommen aus der selbstå¤ndigen Tå¤tigkeit des Klå¤gers betrug ausgehend vom Zeitpunkt der vorlå¤ufigen Bewilligung nach dessen Angaben lediglich 350 EUR, so dass die Berå¼cksichtigung hå¶herer, den Pauschbetrag von 100 EUR żbersteigender und konkret nachgewiesener Ausgaben nicht må¶glich ist. Få¼r die Frage, ob das monatliche Einkommen aus Erwerbstå¤tigkeit die Grenze von 400 EUR żbersteigt, ist nicht auf die Summe der Betriebseinnahmen abzustellen, sondern auf das Einkommen aus selbstå¤ndiger Tå¤tigkeit. Dies ergibt sich aus å§ 3 Abs 2 Alg II-V, wonach zur Berechnung des Einkommens von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatså¤chlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach å§ 11b SGB II abzusetzenden Betrå¤ge ohne Rå¼cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen sind. Erst diese Berechnung ergibt das Einkommen aus der Erwerbstå¤tigkeit des Klå¤gers, da auch nur dieser Betrag dem Klå¤ger zur Verfå¼gung steht. Dies entspricht dem Bruttoeinkommen eines abhå¤ngig Beschå¤ftigten.

Hieraus folgt, dass h\( \tilde{A} \) nere Ausgaben als 100 EUR, die dem KI\( \tilde{A} \) xger unzweifelhaft für die Beiträge zur Versorgungskammer entstanden sind, nicht zu einem höheren Absetzbetrag führen. Der Wortlaut des § 11b Abs 2 SGB II Iässt keine andere Auslegung zu, als dass es für die Möglichkeit eines Einzelnachweises von Absetzbeträgen nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 bis 5 SGB II alleine auf die à berschreitung der Einkommensgrenze von 400 EUR ankommt. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der mit § 11b Abs 2 Satz 1 SGB II eine solche Pauschale aus Vereinfachungsgrýnden für geringe Erwerbseinkommen bis 400 EUR ohne MA¶glichkeit eines Nachweises hA¶herer Absetzungen festschreiben und auch mit <u>§ 11b Abs 2 Satz 2 SGB II</u> klarstellen wollte, dass die Prüfung eines insgesamt h

¶heren Absetzbetrages als 100 EUR nur dann erfolgt, wenn das Einkommen aus ErwerbstÄxtigkeit ļber 400 EUR brutto monatlich liegt (vgl BT-Drs 18/8041, S 35). Die aus Gründen der VerwaltungspraktikabilitÃxt vorgenommene Regelung verstöÃ∏t dabei nicht gegen Verfassungsrecht, auch wenn damit Geringverdiener anders behandelt werden als Personen mit einem Einkommen über 400 EUR. Der Gleichheitssatz nach Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) soll in erster Linie eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Personen verhindern. Der Gesetzgeber unterliegt daher bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäÃ∏ig einer strengen Bindung, so dass für eine Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen müssen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen kA¶nnen (vgl nur BVerfG, Beschluss vom 08.10.1996  $\hat{a} \sqcap \underline{1} \; \underline{BvL} \; \underline{15/91} \; \hat{a} \sqcap \underline{1} \; \underline{uris} \; \hat{a} \sqcap \underline{n} \; \underline{mwN}$ ). Die Differenzierung ist aber gerechtfertigt, insbesondere ist sie nicht willkA1/4rlich. So wAxre eine konkrete Berechnung von Aufwendungen und die Prüfung des Nachweises derselben im Hinblick auf die mĶglichen AbsetzbetrĤge nach <u>§ 11b Abs 1 Satz 1</u> Nr 3 bis 5 SGB II mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der eine Pauschalierung im Hinblick auf das sozialpolitische Ermessen rechtfertigt (vgl dazu auch BayLSG, Urteil vom 10.08.2007 â□□ L 7 AS 180/07 â□□ juris; kritisch dagegen: Geiger, Die Neuregelungen zur Einkommens- und Vermängensanrechnung im SGB II, info also 2011, 106; ders in LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, § 11b Rn 32).

Weiter ist aus <u>§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 6</u> iVm Abs 3 Satz 1 und 2 Nr 1 SGB II ein Absetzbetrag fýr Erwerbstätige iHv 44,57 EUR (322,83 EUR Einkommen aus

selbständiger Tätigkeit abzþglich 100 EUR mal 20%) zu berücksichtigen. Auch hierbei ist â∏ wie oben zu § 11b Abs 2 SGB II ausgeführt â∏ nicht von den Betriebseinnahmen auszugehen, sondern von dem sich aus § 3 Abs 1 und 2 Alg II-V ergebenden Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Der Beklagte hat diesen Absetzbetrag berücksichtigt und nicht von der Möglichkeit, diesen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung ganz oder teilweise unberücksichtigt zu lassen (§ 41a Abs 2 Satz 2 HS 2 SGB II), Gebrauch gemacht. Da dies zugunsten des Klägers erfolgte, war eine Ermessensentscheidung hierzu nicht weiter zu begründen.

Nachdem der Kläger selbst seine Einnahmen und Ausgaben monatlich gleichmäÃ∏ig prognostiziert hat, ist nicht zu erkennen, dass durch den Ansatz des monatlichen Durchschnittseinkommens eine im Hinblick auf den monatlichen Bedarf des Leistungsberechtigten unzureichende Bemessung vorgenommen worden wäre (§ 41a Abs 2 Satz 2 SGB II).

Damit ergibt sich ein auf den Regelbedarf von 409 EUR (vorläufig) anzurechnendes Einkommen fýr Januar bis Juni 2017 iHv 178,26 EUR, so dass der Beklagte unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse (§ 41a Abs 2 Satz 3 SGB II) vorläufig Leistungen für den Regelbedarf iHv monatlich 230,74 EUR hätte bewilligen mþssen.

Auch wenn die vom KlAzger in seiner SchAztzung fA¼r Januar bis Juni 2017 angegebenen BeitrĤge zur Versorgungskammer iHv 231,90 EUR die berücksichtigten Freibeträge von insgesamt 144,57 EUR überschritten haben, war der Beklagte nicht gehalten, hĶhere Leistungen zu bewilligen. Zwar sind nach <u>§ 41a Abs 2 Satz 2 HS 1 SGB II die vorlÄ</u>¤ufigen Leistungen so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf des Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhaltes gedeckt ist. Allerdings hÃxtte der KlÃxger uU die Möglichkeit gehabt, die Stundung seiner BeitrĤge bei der Versorgungskammer zu beantragen. Nach § 22 Abs 3 Satz 1 Satzung können die Beiträge gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen HÃxrten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Zudem kommt aus Sicht des Senats im Rahmen der vorliegenden vorlĤufigen LeistungsgewĤhrung keine Festsetzung eines hĶheren Anspruchs in Betracht, als er bei der Zugrundelegung der prognostizierten Zahlen im Rahmen einer abschlie̸enden Bewilligung festzusetzen wäre. Andernfalls wäre der Beklagte verpflichtet, sehenden Auges mehr Leistungen zu bewilligen, als wenn die geschÄxtzten Gewinne vom KlÄxger unzweifelhaft bereits so im Vorhinein feststünden. Dies kann aber nicht Aufgabe der vorläufigen Bewilligung sein. Sofern im Hinblick auf den Anfall des Kammerbeitrages im Januar tatsÄxchlich in diesem Monat ein hA¶herer Bedarf besteht, der im Hinblick auf die Bildung eines Durchschnittseinkommens nicht gedeckt wĤre und für den der Kläger auch keine Ratenzahlung bei dem Versicherungsunternehmen aufgeteilt auf die sechs Leistungsberechtigte diese BeitrĤge durch Umschichtungen der fļr den Regelbedarf bewilligten Leistungen oder aus Ansparungen aus vergangenen Leistungen fýr den Regelbedarf zu tragen. Dass dies dem Kläger nicht möglich

gewesen ist, ist nicht erkennbar. Entsprechendes hat er auch nicht vorgebracht, sondern vielmehr selbst im Rahmen seiner vorlĤufigen Einkommensprognose den Kammerbeitrag als monatliche Zahlungsbelastung angegeben. Der KlĤger war bereits vor dem hier maÄ□geblichen Bewilligungsabschnitt selbstĤndig tĤtig und hat Leistungen vom Beklagten bezogen. Ihm war daher bekannt, dass er Ľber lĤngerfristige ZeitrĤume als einen Monat hinweg mit den erzielten Einnahmen wirtschaften muss (vgl BSG, Urteil vom 22.08.2013 â□□ B 14 AS 1/13 R â□□ juris). Fľr den Fall, dass eine Deckung dieses Bedarfs in AusnahmefĤllen nicht mĶglich sein sollte, so wĤre zu prļfen, ob durch die GewĤhrung eines Vorschusses unter Bildung einer Analogie zu § 42 SGB I auf die Leistungen fļr die folgenden Monate â□□ in diesen würde umgekehrt ein entsprechend geringerer tatsĤchlicher Bedarf bestehen â□□ ein Ausgleich mĶglich wĤre oder in Analogie zu § 24 Abs 4 Satz 1 SGB II ein Darlehen gewĤhrt werden kĶnnte.

Auch könnte im Rahmen der abschlieÃ∏enden Entscheidung nicht auf Antrag des KIägers nach <u>§ 41a Abs 4 Satz 2 Nr 3 SGB II</u> von der Bildung des Durchschnittseinkommens abgewichen werden. Im Rahmen des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit ergibt sich dessen Berechnung bereits aus § 3 Abs 4 Satz 1 Alg II-V, der zwingend die gleichmĤÃ∏ige Aufteilung der die Betriebsausgaben übersteigenden Betriebseinnahmen im Bewilligungsabschnitt auf die einzelnen Monate vorsieht (zur ZulĤssigkeit dieser Aufteilung als Modifikation des monatsbezogenen Zuflussprinzips: BSG, Urteil vom 22.08.2013 â∏∏ B 14 AS 1/13 R â∏∏ juris). Diese Durchschnittsbildung steht neben der des § 41a Abs 4 Satz 1 und 3 SGB II, von der in den FAxIIen des A§ 41a Abs 4 Satz 2 SGB II abzuweichen ist. Auch aus der GesetzesbegrA\(^1\)4ndung (BT-Drs 18/8041, S 52 f) ergibt sich nicht, dass für die einzelnen Monate eine abweichende Bewilligung zur Bedarfsdeckung vorzunehmen wĤre. In Bezug auf den Bewilligungsabschnitt wÃxre eine Bedarfsdeckung auch bei Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens aus der selbständigen Tätigkeit gegeben. Ã∏hnlich sieht § 6 Abs 1 Nr 3 Alg II-V die Aufteilung der VersicherungsbeitrĤge im Rahmen der Absetzungen auf zwĶlf Monate vor, insbesondere auch dann, wenn es sich um Jahresbeiträge handelt. SchlieÃ∏lich ist zu bedenken, dass in dem Fall, in dem die vom Klåger vorlågufig prognostizierten Einnahmen und Ausgaben von vornherein als sicher feststehen würden, keine vorläufige Bewilligung nach § 41a SGB II in Betracht kĤme und dann ebenfalls für den Beklagten keine Möglichkeit bestünde, abweichend höhere Leistungen "im Voraus" zu bewilligen.

Da es jedenfalls keine Anhaltspunkte dafÃ $\frac{1}{4}$ r gibt, dass es dem KlÃxger im Januar 2017 nicht mÃyglich gewesen ist, mit dem zu berÃ $\frac{1}{4}$ cksichtigenden Einkommen seine in diesem Monat bestehende HilfebedÃyrftigkeit zu beseitigen ây und sei es nach obigen AusfÃyhrungen auch aus Ansparungen aus den Vormonaten ây ist die vom Beklagten vorgenommene Verteilung der Betriebsausgabe fÃyr den Kammerbeitrag auf mehrere Monate nicht zu beanstanden. Die Grenzen der BerÃycksichtigung von "fiktivem" Einkommen sind damit (noch) nicht Ãyderschritten (vgl zu dieser Problematik bei der Bildung von Durchschnittseinkommen: BSG, Urteil vom 22.08.2013 ây0 B 14 AS 1/13 R ây1 giris).

Auch eine Berýcksichtigung der Beiträge zur Versorgungskammer als Mehrbedarf scheidet aus. Nach § 21 Abs 6 Satz 1 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (§ 21 Abs 6 Satz 2 SGB II). Der Kläger hat es selbst in der Hand, durch Aufgabe seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, die seit Jahren keine (jedenfalls keine nennenswerte) Gewinne abwirft, die Pflicht zur Zahlung der Beiträge zur Versorgungskammer zu beenden. Auch besteht zur Ã□berzeugung des Senats keine Unabweisbarkeit, da sich der Kläger um eine Stundung der Beiträge bei der Versorgungskammer hätte bemühen können. SchlieÃ□lich stellen die Beiträge auch keinen Bedarf dar, denn es handelt sich um Absetzbeträge iSv § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II.

Der KlĤger kann sich zudem nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil der Beklagte die BeitrĤge zur Versorgungskammer zuvor in der Weise berücksichtigt hatte, dass sie nicht bereits von der Pauschale nach <u>§ 11b Abs 2 Satz 1 SGB II</u> erfasst wurden. Nach den obigen Ausführungen entsprach dies nicht der Gesetzeslage, so dass kein Anspruch bestand, auch kþnftig so behandelt zu werden. Der Bescheid erging darüber hinaus auch bereits am 05.12.2016, so dass dem Kläger die geänderte Rechtsauffassung des Beklagten bereits vor Beginn des Bewilligungsabschnitts ab Januar 2017 bekannt gewesen ist.

Die Hilfsantr $\tilde{A}$ xge sind unzul $\tilde{A}$ xssig, da die dort aufgeworfenen Fragen bereits Gegenstand des Hauptantrages waren. Ein weitergehendes Rechtsschutzinteresse f $\tilde{A}$ x4r eine Elementenfeststellungsklage hinsichtlich der einzelnen genannten Elemente der Berechnung der Leistungsh $\tilde{A}$ x4 he ist daher nicht gegeben. Gleiches gilt f $\tilde{A}$ x4r die Feststellung einer abstrakten Rechtsfrage. Hier $\tilde{A}$ x4ber hat das SG im Rahmen der Entscheidung  $\tilde{A}$ x4ber den Klageantrag (auch) entschieden  $\hat{A}$ x6 dort stellten diese aufgeworfenen Fragen Elemente des Klageantrages dar -, so dass die Berufung insofern ebenfalls als unbegr $\tilde{A}$ x4ndet anzusehen ist.

Die Berufung hatte nach alledem in dem vom Tenor beschriebenen Umfang Erfolg. Im  $\tilde{A}$  brigen war sie zur $\tilde{A}$  ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 SGG</u>.

Die Revision war gemäÃ∏ § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zuzulassen. Nach Ansicht des Senats hat die Frage der (beschränkten) Berücksichtigung einer Pauschale von 100 EUR nach <u>§ 11b Abs 2 Satz 1 SGB II</u> für Absetzbeträge nach <u>§ 11b Abs 1 Satz 1 Nr 3 bis 5 SGB II</u> ohne die Möglichkeit eines Nachweises höherer Beträge bei Einkommen von bis zu 400 EUR grundsätzliche Bedeutung.

Erstellt am: 06.09.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024